

Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Passau

§ 1 Name und Sitz

1. Das Kolpingwerk Deutschland im Bistum Passau führt den Namen Kolpingwerk Diözesanverband Passau. Es ist Teil des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.
2. Der Name Kolpingwerk gilt von der Bezirksebene an aufwärts. Die örtlichen Gliederungen heißen Kolpingsfamilien.
3. Sitz des Kolpingwerkes Diözesanverband Passau ist Passau.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Das Kolpingwerk Diözesanverband Passau will gemäß den Bestimmungen der Satzung des Kolpingwerk Deutschland und des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes
 - 1.1 seine Mitglieder befähigen, sich als Christen in der Welt und damit in Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat zu bewähren,
 - 1.2 seinen Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern Lebenshilfen anbieten,
 - 1.3 durch die Aktivitäten seiner Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Soziallehre / christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitwirken.
2. Für das Kolpingwerk Diözesanverband Passau bedeutet dies vor allem,
 - 2.1 das Programm des Kolpingwerkes Deutschland zu verwirklichen,
 - 2.2 Initiativen des Kolpingwerkes Deutschland mitzutragen und eigene Initiativen für den Diözesanverband zu erarbeiten,
 - 2.3 Kontakte und Verbindungen mit seinen Mitgliedern und Gliederungen zu pflegen,
 - 2.4 die Aktivitäten seiner Gliederungen subsidiär zu unterstützen und zu koordinieren,
 - 2.5 Stellungnahmen und Verlautbarungen, die den Diözesanverband betreffen, anzuregen und herauszugeben, soweit sich diese aus den Zielen und Aufgaben ergeben,
 - 2.6 Aktionen anzuregen und durchzuführen, die der Verwirklichung programmatischer Aufgaben und Zielsetzungen dienen,
 - 2.7 Kontakte und Verbindungen mit dem Landesverband und dem Kolpingwerk Deutschland zu pflegen und in Gremien und Organen mitzuarbeiten,
 - 2.8 Kontakte und Verbindungen zur Ortskirche von Passau zu pflegen und in Gremien und Organen mitzuarbeiten,
 - 2.9 die Arbeit des Verbandes in der Diözese Passau presse- und öffentlichkeitsmäßig darzustellen.

§ 3 Gliederung

1. Die Kolpingsfamilien werden gemäß den Bestimmungen des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes in der Regel auf Pfarrebene gegründet.
2. Die Kolpingsfamilien bilden
 - 2.1 in einem räumlich zugeordneten Bereich den Bezirksverband,
 - 2.2 im Bereich des Bistums den Diözesanverband,
 - 2.3 in der Bundesrepublik Deutschland das Kolpingwerk Deutschland.

3. Die Einrichtung eines Bezirksverbandes als offizielles Gremium bedarf der Zustimmung der Diözesanversammlung. Die Diözesanversammlung beschließt die Gründung eines Bezirksverbandes und legt den räumlich zugeordneten Bereich fest.
4. Das Kolpingwerk Diözesanverband Passau bildet mit den anderen bayerischen Diözesanverbänden das Kolpingwerk Landesverband Bayern e. V.

§ 4 Arbeitsweise und Strukturen

1. Die Arbeit des Diözesanverbandes Passau geschieht sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung.
2. Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend. Die Kolpingjugend ist eingebunden in die gemeinschaftliche und generationenübergreifende Arbeit des Kolpingwerkes. Sie trägt Verantwortung für die Ausgestaltung ihrer Arbeit.
3. Das Kolpingwerk als Verband mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung vertritt seine Mitglieder, die im sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben, in den Arbeitnehmerorganisationen, in denen der Verband seine Mitgliedschaft erklärt. Die Vertretung erfolgt durch die Organe des Verbandes auf der Grundlage der bestehenden Gesetze.
4. Das Kolpingwerk wirkt in seiner Eigenschaft als selbständige Arbeitnehmerorganisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung bei der Besetzung der vom Gesetz vorgesehenen Institutionen mit. Bei der Bestellung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne Arbeitnehmerstatus haben; für die Entsendung ist ebenfalls Arbeitnehmerstatus erforderlich.
5. Entsprechend den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben konzentriert sich die Arbeit des Diözesanverbandes insbesondere auf die grundsätzlichen und aktuellen Fragen in Gesellschaft und Politik in den Bereichen
 - 4.1 Wirtschaft und Gesellschaft
 - 4.2 Selbstverwaltung (z. B. Handwerk) und Mitbestimmung
 - 4.3 Bildung und berufliche Bildung
 - 4.4 Kunst, Kultur und Freizeit
 - 4.5 Entwicklungszusammenarbeit und Eine-Welt-Arbeit
 - 4.6 Partnerschaft, Ehe und Familie
 - 4.7 Kinder und Jugendliche
 - 4.8 Senioren
 - 4.9 Kirche
 - 4.10 Schöpfungsverantwortung und Ökologie
 - 4.11 Partnerschaft mit den östlichen Nachbarn

Die Arbeit in diesen Bereichen schließt neben der grundsätzlichen Aufbereitung und innerverbandlichen Umsetzung auch die Wahrnehmung entsprechender Außenvertretungen ein.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Das Kolpingwerk Diözesanverband Passau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Diözesanverbandes ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Der Diözesanverband ist

selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bundesverband bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger „Deutsche Kolpingsfamilie e.V.“, oder, sofern der Bundesverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Internationale Kolpingwerk und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger „Kolpingwerk e.V. Köln“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Sollte auch das Internationale Kolpingwerk nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen des Diözesanverbandes an die Diözese Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Bei Auflösung des Diözesanverbandes gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Bundesverbandes über.

§ 6 Mitglieder

1. Die Mitglieder der Kolpingsfamilien sind Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes. Ihre Rechte und Pflichten sowie die Bestimmungen über Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft sind in der Satzung der Kolpingsfamilie geregelt.
2. Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingsfamilie nicht möglich, kann eine Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband oder beim Kolpingwerk Deutschland erworben werden.
3. Über die Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband entscheidet mit einfacher Mehrheit der Diözesanvorstand.
4. Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist.

§ 7 Gründung von Kolpingsfamilien

1. Die Gründung einer Kolpingsfamilie erfolgt gemäß § 13 Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes auf einer zu diesem Zweck einberufenen Gründungsversammlung.
2. Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Diözesanverband und unter dessen Begleitung. Das Einvernehmen ist vor der Einladung zur Gründungsversammlung herzustellen.
3. Zur Gründungsversammlung ist der Diözesanverband einzuladen.
4. Die Gründungsversammlung anerkennt die durch die Bundesversammlung festgesetzte Satzung der Kolpingsfamilie. Sie wählt einen Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung der Kolpingsfamilie. Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit der Liste der Gründungsmitglieder und des gewählten Vorstandes über den Diözesanverband dem Kolpingwerk Deutschland zuzuleiten ist.
5. Das Kolpingwerk Deutschland stellt die Gründungsurkunde aus.

§ 8 Rechte der Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien sind berechtigt,

1. die Unterstützung der überörtlichen Verbandsebenen in Anspruch zu nehmen,
2. gemäß dieser Satzung Vorschlags-, Antrags- und Entsendungsrecht für die Organe

wahrzunehmen.

§ 9 Pflichten der Kolpingsfamilien

1. Die Kolpingsfamilien sind verpflichtet,
 - 1.1 die in § 2 formulierten Aufgaben des Verbandes mitzuvollziehen,
 - 1.2 die Satzungen zu beachten und die bindenden Beschlüsse der überörtlichen Gremien auszuführen,
 - 1.3 den Beitrag für den Diözesanverband und den Bundesverband an den Bundesverband zu entrichten.
2. Bei der Verwaltung von Grundvermögen der Kolpingsfamilie ist der § 21 des Generalstatuts bindend.

§ 10 Auflösung der Kolpingsfamilie

1. Die Auflösung der Kolpingsfamilie geschieht
 - 1.1 durch Selbstauflösung,
 - 1.2 durch Auflösung gemäß § 22, Ziffer 3 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerkes.
2. Die Selbstauflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind. Für den Beschluss ist eine 4/5 Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Der Diözesanvorstand stellt durch Beschluss die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Selbstauflösung nach Absatz 2 fest.
4. Bei der Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an ihren Diözesanverband bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger, oder, wenn der Diözesanverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Deutschland in Köln und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger „Deutsche Kolpingsfamilie e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Ortssatzung zu verwenden hat. Sollte auch der Bundesverband nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen der Kolpingsfamilie an die Diözese Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Ortssatzung zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes über.

§ 11 Organe

Die Organe des Kolpingwerkes Diözesanverband Passau sind:

1. die Diözesanversammlung,
2. der Diözesanvorstand,
3. das Diözesanpräsidium.

§ 12 Diözesanversammlung

1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kolpingwerkes

Diözesanverband Passau.

2. Der Diözesanversammlung gehören an:

2.1 Mit Sitz und Stimme:

- 2.1.1 die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- 2.1.2 sieben Delegierte der Kolpingsfamilien, darunter sollen der Vorsitzende und der Präses und müssen zwei Vertreter der Kolpingjugend (bzw. wenn keine Kolpingjugend besteht ein/e Jugendbeauftragte/r) sein,
- 2.1.3 je weitere angefangene 100 Mitglieder einer Kolpingsfamilie ein/e weitere/r Delegierte/r,
- 2.1.4 je bestehender Bezirksverband drei Delegierte, darunter muss ein Vertreter der Kolpingjugend (bzw. wenn keine Kolpingjugend besteht ein/e Jugendbeauftragte/r) sein,
- 2.1.5 die Vorsitzenden der vom Diözesanverband gegründeten Einrichtungen (zur Zeit: Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Passau e. V. und Kolping-Haus für das Leben e. V.),
- 2.1.6 die Delegierten müssen gewählte Vorstandsmitglieder der örtlichen Kolpingsfamilie bzw. des Bezirksverbandes oder gewählte Leiter/innen der Kolpingjugend und dem Diözesanverband gemeldet sein.

2.2 Mit beratender Stimme:

- 2.2.1 die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- 2.2.2 die Vertreter der übergeordneten Ebenen im Bistum und im Verband (z. B. Diözesanrat, Kolpingwerk Bayern und Kolpingwerk Deutschland),
- 2.2.3 die vom Diözesanvorstand geladenen Gäste.

3. Alle wichtigen, den Diözesanverband betreffenden Angelegenheiten sind in der Diözesanversammlung zu behandeln.

Dazu gehören insbesondere

- 3.1 die Beschlussfassung über die Satzung des Diözesanverbandes,
- 3.2 die Umsetzung des Programms und der Beschlüsse des Kolpingwerkes Deutschland,
- 3.3 die Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen des Diözesanverbandes sowie über die räumliche Einteilung der Bezirksverbände,
- 3.4 Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstandes,
- 3.5 Bericht über Stand und Tätigkeit des Diözesanverbandes und seiner Einrichtungen,
- 3.6 Finanzbericht des Rechtsträgers,
- 3.7 Entlastung des Diözesanvorstandes,
- 3.8 Beschlussfassung über die gestellten Anträge.

4. Die Diözesanversammlung wählt in freier und geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren

- 4.1 die/den Diözesanvorsitzende/n,
- 4.2 die/den stellvertretende/n Diözesanvorsitzende/n,
- 4.3 den Diözesanpräses (er bedarf der Ernennung durch den Diözesanbischof),
- 4.4 die/den Diözesanschatzmeister/in,
- 4.5 weitere sieben Diözesanvorstandsmitglieder, unter Berücksichtigung der in § 4 (4) genannten Aufgabenschwerpunkte und nach regionalen Gesichtspunkten.
Vorschlagsberechtigt sind der Diözesanvorstand, die Bezirksvorstände und die Vorstände der Kolpingsfamilien sowie die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

5. Die Diözesanversammlung findet jährlich statt. Die Einladung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Beginn durch die/den Diözesanvorsitzende/n. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Kolpingsfamilien schriftlich unter Angabe der Gründe oder mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz der Kolpingjugend fordern. Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist beschlussfähig.

6. Die Diözesanversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese wird mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
7. Die/der Diözesanvorsitzende beruft die Diözesanversammlung ein und ist verantwortlich für die Leitung.

§ 13 Diözesanvorstand

1. Der Diözesanvorstand ist das Leitungsorgan des Kolpingwerkes Diözesanverband Passau. Er führt die Beschlüsse der Diözesanversammlung durch und ist der Diözesanversammlung rechenschaftspflichtig. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zugleich die Mitglieder des Rechtsträgers „Kolpingwerk Passau e. V.“ gemäß § 17 der Diözesansatzung.
2. Dem Diözesanvorstand gehören an:
 - 2.1 der/die Diözesanvorsitzende,
 - 2.2 der/die stellvertretende Diözesanvorsitzende,
 - 2.3 der Diözesanpräses,
 - 2.4 der/die Diözesangeschäftsführer/in, sofern er/sie vom Diözesanvorstand gewählt wurde (siehe Abs. 3.1),
 - 2.5 der/die Diözesanschatzmeister/in,
 - 2.6 vier Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend,
 - 2.7 bis zu zehn weitere Vorstandsmitglieder entsprechend § 12 (4) 5. und § 13 (3) 2.,
 - 2.8 mit beratender Stimme die vom Diözesanvorstand berufenen haupt- und ehrenamtlich auf Diözesanebene tätigen Mitarbeiter.
3. Der Diözesanvorstand wählt:
 - 3.1 die/den Diözesangeschäftsführer/in, auf die Dauer von 3 Jahren jeweils in der ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode des Diözesanvorstandes,
 - 3.2 bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß § 13 (2)7.,
 - 3.3 die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeshauptausschuss, davon auf Vorschlag der Diözesanleitung der Kolpingjugend den/die Vertreter/in der Kolpingjugend,
 - 3.4 die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung.
4. Der Diözesanvorstand tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung hierzu ergeht spätestens eine Woche vor dem Termin durch die/den Diözesanvorsitzende/n. Eine außerordentliche Diözesanvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Diözesanleitung der Kolpingjugend fordern.
5. Die Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Diözesanvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung des Diözesanvorstandes ist beschlussfähig.
6. Die/der Diözesanvorsitzende leitet die Sitzung des Diözesanvorstandes und sorgt mit den übrigen Mitgliedern des Diözesanvorstandes für die Durchführung der Beschlüsse. Die/der Diözesanvorsitzende vertritt den Diözesanverband Passau nach innen und außen. Die Wahrnehmung von Außenvertretungen für den Diözesanverband Passau durch andere Mitglieder des Diözesanvorstandes erfolgt in Abstimmung mit der/dem Diözesanvorsitzenden.
7. Zu den Aufgaben der Diözesanvorstandsmitglieder gehören sowohl die Organisation der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung und der Positionsbestimmung als auch die Umsetzung und Einbringung der entsprechenden Positionen in die innerverbandliche Arbeit. Es ist Aufgabe des gesamten Diözesanvorstandes, die unter § 4 Abs. 4 genannten Aufgabenfelder abzudecken.

8. Die Amtszeit der Mitglieder des Diözesanvorstandes endet mit der Neuwahl.

§ 14 Diözesanpräsidium

1. Das Diözesanpräsidium ist der geschäftsführende Vorstand des Diözesanverband Passau. Es ist dem Diözesanvorstand rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder des Diözesanpräsidiums gehören zugleich dem Vorstand des Rechtsträgers gemäß § 17 an.

2. Dem Diözesanpräsidium gehören an:

2.1 Mit Sitz und Stimme

- 2.1.1 die/der Diözesanvorsitzende,
- 2.1.2 die/der stellvertretende Diözesanvorsitzende,
- 2.1.3 der Diözesanpräses,
- 2.1.4 der /die gewählte Diözesan-Geschäftsführer/in,

- 2.2 ein Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend, das dem Diözesanvorstand angehören muss und von der Diözesanleitung der Kolpingjugend für die gesamte Amtsperiode gewählt wird.

Das Diözesanpräsidium kann zur Beratung Fachleute oder hauptamtliche Mitarbeiter hinzuziehen.

- 2.3 Die Aufgaben des Diözesanpräsidiums regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Diözesanvorstand beschlossen wird. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Kolpingjugend

1. Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie trägt Mitverantwortung für das gesamte Kolpingwerk.

2. Der Diözesankonferenz der Kolpingjugend ist das oberste Beschlussgremium der Kolpingjugend.

Ihr gehören an:

- 2.1 die Diözesanleitung der Kolpingjugend,
- 2.2 je 4 gewählte Leiter/innen der Kolpingjugend aus den Kolpingsfamilien bzw. ersatzweise die/der Jugendbeauftragte,
- 2.3 je 2 Leiter/innen von bestehenden Bezirksjugendteams,
- 2.4 die Mitglieder des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend,
- 2.5 die Mitglieder des Diözesanpräsidiums,
- 2.6 mit beratender Stimme die Jugendreferenten/innen der Diözesan-Geschäftsstelle.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zur Diözesankonferenz einzuladen. Die Diözesankonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist durch die Diözesanleitung einzuladen. Sie gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung, die vom Diözesanvorstand genehmigt wird. Diese regelt auch die Zusammensetzung und Wahl des Diözesanarbeitskreises.

3. Die Diözesanleitung besteht aus

- 3.1 mindestens 4 Mitgliedern,
- 3.2 dem Diözesanpräses.

4. Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von drei Jahren die Diözesanleitung, davon vier Mitglieder in den Diözesanvorstand.

5. Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 16 Fachgremien

1. Zur inhaltlichen Aufbereitung und Begleitung aktueller Themen und Aufgabenschwerpunkte kann der Diözesanvorstand zu Fachtagungen einladen und Arbeits- und Fachgruppen einsetzen. Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt der Diözesanvorstand.

§ 17 Rechtsträger

1. Der Rechtsträger des Kolpingwerkes Diözesanverband Passau ist das Kolpingwerk Passau e.V. mit Sitz in Passau. Der Diözesanverband hat kein eigenes Vermögen. Sämtliche Vermögensinteressen werden von seinem Rechtsträger wahrgenommen.
2. Sofern dem Kolpingwerk Diözesanverband Passau Vermögen zugewendet werden soll, fällt dieses Vermögen unmittelbar an seinen gemeinnützigen Rechtsträger. Dieser hat das insoweit zugewendete Vermögen entsprechend seiner satzungsgemäßen Zweckbestimmung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse der Diözesanversammlung, des Diözesanvorstandes und des Diözesanpräsidiums dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen überörtlicher Organe nicht widersprechen. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung.
2. Diese Satzung wurde am 25.11.1995 von der Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband Passau in Passau beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Passau, 25.11.1995

Diözesanpräsidium:

Rudi Feitz
Diözesanvorsitzender

Michael Bär
Diözesanpräses

Harald Binder
Diözesan-Geschäftsführer

Die von der Diözesanversammlung beschlossene Satzung wurde in der Sitzung des Bundesvorstandes vom 02./03.02.1996 genehmigt.